



Ausschreibung und Reglement

Ausfahrt

(Stand 30. April)



Sachverständigen
Zentrum
Berlin - Brandenburg



	Seite
Vorläufiger Zeitplan	2
Art. 1 Organisation	3
Allgemeines	3
Offizielle	3
Art. 2 Beschreibung der Veranstaltung	3
Art. 3 Zugelassene Fahrzeuge	3
Fahrzeugvorschriften	3
Klassen- Gruppeneinteilung	3
Fahrzeugwechsel	3
Art. 4 Zugelassene Teams	3
Art. 5 Nennungen	3
Art. 6 Nenngeld/Nennschluss	4
Nennschluss	4
Leistungen	4
Art. 7 Anwendung und Auslegung der Ausschreibung	4
Art. 8 Dokumentenabnahme	4
Dokumentenabnahme	4
Versicherung	4
Art. 9 Technische Abnahme	4
Art. 10 Rallyeschilder und Startnummern	5
Art. 11 Start / Veranstalter-Zeit	5
Art. 12 Streckensperrungen	5
Art. 13 Kontrollen - Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 14 Versicherungen	5
Art. 15 Verantwortlichkeit - Haftungsausschluss	5
Art. 16 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers	6
Art. 17 Allgemeines	6
Art. 18 Persönlichkeitsrechte / Medienberichterstattung	6
Art. 19 Hotels/Übernachtungen	6
Anhang - Hotelreservierung	

VORLÄUFIGER ZEITPLAN (Stand 15. April 2023)

Donnerstag, 12. Oktober 2023	15.30 - 18.30 Uhr	Dokumentenabnahme und Ausgabe der Fahrunterlagen im Gut Ulrichshusen Hofplatz, 17194 Tressow Technische Abnahme auf dem Gutshof-Parkplatz
	ab 19.00 Uhr	Begrüßungsabend
Freitag, 13. Oktober 2023	8.00 - 9.30 Uhr	Dokumentenabnahme und Ausgabe der Fahrunterlagen im Gut Ulrichshusen Hofplatz, 17194 Tressow Technische Abnahme auf dem Gutshof-Parkplatz
	9.45 Uhr	Begrüßung (Wichtiges zur Rallye gibt es schriftlich)
	10.15 Uhr	Start der Ausfahrt (Gruppe C) im 30 Sekunden-Takt
	10.30 Uhr	Start zur 1. Etappe (Gruppe A + B) im Minutentakt
	ca. 12.50 Uhr	Eintreffen der Ausfahrt (Gruppe C)
	ca. 13.00 Uhr	Eintreffen des 1. Fahrzeugs am Etappenziel wird noch bekannt gegeben
		Mittagspause
	ca. 13.50 Uhr	Re-Start Ausfahrt Gruppe C
	ca. 14.00 Uhr	Re-Start Gruppe A + B zur 2. Etappe
	ca. 16.45 Uhr	Eintreffen des 1. Fahrzeugs am Etappenziel
		Gut Ulrichshusen Hofplatz, 17194 Tressow
	ca. 19.00 Uhr	Welcome-Party, Ehrung der Tages-WP-Sieger
Samstag, 14. Oktober 2023	9.20 Uhr	Start der Ausfahrt Gruppe C
	9.30 Uhr	Start zur 3. Etappe Gruppe A + B
	ca. 12.20 Uhr	Eintreffen der Ausfahrt
	ca. 12.30 Uhr	Eintreffen des 1. Fahrzeugs am Etappenziel wird noch bekannt gegeben
		Mittagspause
	ca. 13.20 Uhr	Re-Start Ausfahrt Gruppe C
	ca. 13.30 Uhr	Re-Start Gruppe A + C zur 4. Etappe
	ca. 16.15 Uhr	Eintreffen des 1. Fahrzeugs am Ziel
		Gut Ulrichshusen Hofplatz, 17194 Tressow
	ca. 19.00 Uhr	Abschlussparty und Siegerehrung
Sonntag, 15. Oktober 2023		Frühstück und individuelle Abreise

Art. 1 ORGANISATION

Veranstalter der 8. CRC-Herbstausfahrt im Rahmen der 8. CRC-Herbstrallye am 13. und 14. Oktober 2023 sind der Classic-Rallye-Club e.V. und das Team von Classic-Orga.

Veranstaltungsbüro

Classic-Orga
c/o Hannelore Wiltschinsky
Angerburger Allee 55
14055 Berlin

Mobil: 0172 303 79 09

E-Mail: hannelore@classic-orga.de

Internet: www.classic-rallye-club.de

Die Veranstaltung wird nach folgenden Richtlinien durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung und eventuell zu erlassender Bulletins
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland (gültig für Fahrzeuge mit deutscher Zulassung)

Offizielle der Veranstaltung

Organisations-Team und Fahrtleitung: Hannelore Wiltschinsky, Gila Dittrich,

Art. 2 BESCHREIBUNG DER VERANSTALTUNG

Die 8. CRC-Herbstausfahrt ist eine Ausfahrt für historische Fahrzeuge (Automobile) und wird im Rahmen der 8. CRC-Herbstrallye durchgeführt.

Die Streckenführung wird durch das (Roadbook) und die Bordkarten vorgeschrieben. Das Roadbook enthält alle erforderlichen Informationen, mit denen die Strecke korrekt gefahren werden kann, eigenes Kartenmaterial ist nicht erforderlich. Die Durchschnittsgeschwindigkeit der Veranstaltung beträgt ca. 35 – 50 km/h. Es werden touristische Aufgaben gestellt, aber keine Wertungsprüfungen mit Zeitmessung.

Die Veranstaltung wird an 2 Tagen durchgeführt und ist in 4 Etappen unterteilt. Die Streckenlänge beträgt insgesamt ca. 440 Kilometer.

Art. 3 ZUGELASSENE FAHRZEUGE

Zugelassen sind alle Fahrzeuge (Automobile), die den Vorschriften der StVZO der BRD entsprechen. Dazu gehören auch Fahrzeuge mit schwarzen Saisonkennzeichen, Oldtimerzulassungen als H-Kennzeichen und rote 07er-Nummern. Ausländische Kennzeichen sind ebenfalls zugelassen, sofern die Fahrzeuge den Anforderungen der StVZO der BRD entsprechen.

Fahrzeuge mit 06 - Kennzeichen (Händler- und Kurzzeitkennzeichen) sind nur dann zugelassen, wenn für das entsprechende Fahrzeug ein gültiger Versicherungsnachweis vorgelegt wird.

Alle Fahrzeuge sollen im Originalzustand gemäß ihren entsprechenden Herstellungszeiträumen sein. Der Teilnehmer ist allein dafür verantwortlich, dass sich sein Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet und den Regeln der StVZO entspricht. Replica und einsitzige Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Fahrzeugwechsel

Sollte ein Teilnehmerfahrzeug während der Veranstaltung ausfallen, darf der Teilnehmer mit einem Ersatzfahrzeug weiter fahren, sofern dieses den Bestimmungen des Reglements entspricht.

Art. 4 ZUGELASSENE TEAMS

Jedes Fahrzeug muss mit zwei Personen besetzt sein. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Weitere Personen sind im Rallyebüro anzumelden. Beifahrer unter 18 Jahre müssen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

Art. 5 NENNUNGEN

Nennungen sollten vorrangig Online über unsere Website erfolgen: www.classic-rallye-club.de

Dazu sind lediglich Name und Vorname des Fahrers und eine Email-Adresse einzugeben. Mit dem Button "weiter" öffnet sich das Nennformular und alle Daten zum Team und Fahrzeug können eingegeben werden. Korrekturen und Ergänzungen sind bis zum Nennungsschluss möglich.

Nur in Ausnahmefällen sollte das Nennformular per Email oder Post (Adresse siehe vorn) an uns gesandt werden.

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich alle Teams (Fahrer/Beifahrer/Fahrzeugeigentümer) den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung und dem Reglement der Veranstaltung.

Art. 6 NENNGELD / NENNUNGSSCHLUSS

Das Nenngeld beträgt für ein Team (Fahrer und Beifahrer) in der Gruppe C - Ausfahrt

bei Nennungseingang bis 22. Juli 2023	820,00 EUR
bei Nennungseingang bis 26. August 2023	920,00 EUR

und ist bis zum jeweiligen Nennungsschluss zu überweisen auf das Konto des

Classic-Rallye-Club e.V.
Berliner Volksbank - IBAN: DE83 1009 0000 2625 7640 01

Kennwort: Herbstrallye 2023

Für jeden weiteren Mitfahrer müssen € 350,00 entrichtet werden. Kinder bis 10 Jahre sind kostenfrei.

Die Nennung wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld pünktlich eingegangen ist.

Das Nenngeld wird in voller Höhe zurückerstattet

- an Kandidaten, deren Nennung nicht angenommen wurde
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet
- Maximal 90 % des Nenngeldes werden erstattet, bei Rückzug der Nennung bis zum 22. Juli 2023.
- Maximal 70 % des Nenngeldes werden erstattet bei Rückzug der Nennung bis zum 26. August 2023.
- Maximal 50 % des Nenngeldes werden erstattet bei Rückzug der Nennung bis zum 10. September 2023.
Danach erfolgt keine Erstattung mehr.

Nenngeld ist Reuegeld und wird in keinem anderen Fall zurückerstattet.

Im Nenngeld sind folgende Leistungen enthalten:

- Fahrtunterlagen, Roadbook, Rallyeschilder, Bordkarten, Startnummern
- Veranstaltungsgebühren (Genehmigungen, Versicherungen)
- Konfektionsartikel für jeden Teilnehmer
- 1 Erinnerungsplakette für jedes Team (weitere Plaketten können für 15,00 € gekauft werden)
- Mittagessen am Freitag incl. 1 alkoholfreien Getränk
- Abendessen am Freitag (ohne Getränke)
- Mittagessen am Samstag incl. 1 alkoholfreien Getränk
- Abendessen am Samstag (ohne Getränke)
- Ehrenpreise

Art. 7 ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DER AUSSCHREIBUNG

Die Fahrleitung ist für die Anwendung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufs der Veranstaltung zuständig. Jeder in dieser Ausschreibung nicht vorgesehene Fall wird von der Fahrleitung und dem Organisationskomitee untersucht. Die Entscheidungen sind endgültig.

Art. 8 DOKUMENTENABNAHME

Folgende Unterlagen müssen vom Team vorgelegt und während der gesamten Veranstaltung mitgeführt werden:

- Nennbestätigung
- gültiger Führerschein des Fahrers
- Fahrzeugpapiere
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

Die in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge der Teilnehmer müssen mit den gesetzlich geforderten Mindestversicherungssummen versichert sein. Im Ausland zugelassene Fahrzeuge müssen eine Mindesthaftpflichtversicherung von € 1.000.000,- pauschal besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklären die Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Art. 9 TECHNISCHE ABNAHME

Nach erfolgter Dokumentenabnahme folgt die technische Abnahme. Die technische Abnahme hat allgemeinen Charakter – Kontrolle der Marke und des Modells des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften, Anbringung der Startnummern und Rallyeschilder und ggfls. Sponsorenwerbung.

Die technische Abnahme entbindet den Fahrer bzw. Fahrzeugeigentümer nicht von der Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs.

Nach bestandener technischer Abnahme wird das Fahrzeug gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne diese Kennzeichnung werden nicht zum Start zugelassen.

Art. 10 RALLYESCHILDER / STARTNUMMERN / SPONSORENWERBUNG

Jedes Team erhält vom Veranstalter zwei Rallyeschilder, zwei Startnummern und ggfls. Sponsorenwerbung.

Die Rallyeschilder, auf denen auch die Startnummern aufgedruckt sind, müssen während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorn und hinten am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht teilweise, die amtlichen Kennzeichen verdecken. Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummern und die Sponsorenwerbung müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeugs angebracht sein. Das Fehlen der Startnummern, der Sponsorenwerbung oder der Rallyeschilder kann mit Strafpunkten (siehe Anhang 1) geahndet werden.

Für eventuelle Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummern entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Die Startnummern und Aufkleber müssen nach der Veranstaltung sofort wieder vom Fahrzeug entfernt werden.

Art. 11 START / VERANSTALTER-ZEIT

Der Start erfolgt im Minuten-Abstand in der Reihenfolge der Startnummern. Die niedrigste Nummer startet zuerst.

Die Startzeiten werden jeweils spätestens eine Stunde vor dem ersten Fahrzeug am offiziellen Aushang der Veranstaltung bekannt gegeben.

Die Sollzeit für das Zurücklegen der Distanz zwischen zwei Zeitkontrollen ist im Roadbook angegeben.

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung gilt ausschließlich die Veranstalter-Zeit. Eine justierte Uhr wird jeweils mindestens eine halbe Stunde vor dem Start eines jeden Tages an der Zeitkontrolle (ZK) aufgestellt.

Art. 12 STRECKENSPERRUNGEN

Im Falle einer Streckensperrung folgen die Teilnehmer der Umleitungsbeschilderung, bis sie sich wieder auf der Originalstrecke befinden.

Wird der Veranstalter rechtzeitig von einer Streckensperrung in Kenntnis gesetzt, so kann die geänderte Route mit entsprechenden Richtungspfeilen gekennzeichnet werden.

Sollten sich Abschnittsfahrzeiten durch diese Umleitung so sehr verlängern, dass die folgende Zeitkontrolle nicht innerhalb der im Bordbuch festgelegten Öffnungszeit erreicht werden kann, entscheidet der Veranstalter schnellstmöglich über eine eventuelle Annullierung der Kontrolle und informiert die Teilnehmer darüber. Die Teilnehmer werden aber in jedem Falle angehalten, sich stets an die StVO zu halten.

Art. 13 KONTROLLEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sportwarte

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen verantwortlichen Sportwarte an allen Kontrollstellen Folge zu leisten. Sportwarte haben Sachrichterfunktion. Ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar, außer: mehrere Teilnehmer beschweren sich alle über den gleichen Sportwart.

Art. 14 VERSICHERUNGEN

Der Veranstalter schließt über Racing Policy Jühe eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung bei der Allianz Versicherung AG ab. Die von den Behörden geforderten Deckungssummen werden eingehalten. Die entsprechende Police ist bei der Dokumentenabnahme auf Wunsch einzusehen.

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Besitzer/Teilnehmer/Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine entsprechende Haftpflicht-Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Art. 15 VERANTWORTLICHKEIT, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer (Fahrer/in, Beifahrer/in und ggf. Mitfahrer, Fahrzeugeigentümer und -halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Fahrer, Beifahrer und Bewerber erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen:

- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstrecken/Streckenbesitzer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaustraßensträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden
- und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer, (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsvereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass der Veranstalter eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer sowie eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Ihnen ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Fahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Art. 16 FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DES FAHRZEUGEIGENTÜMERS

Sofern Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des eingesetzten Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer eine Haftungsverzichtserklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wird, stellen Fahrer/Beifahrer alle im Abschnitt Haftungsausschluss dieser Ausschreibung aufgeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigenen Bewerber, Fahrer und eigene Helfer aus Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Art. 17 ALLGEMEINES

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflichten zu übernehmen. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind davon ausgenommen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch die Ausschreibung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

Art. 18 PERSÖNLICHKEITSRECHTE / MEDIENBERICHTERSTATTUNG

Mit Abgabe der Nennung geben die Teams/Fahrer/Beifahrer sowie Fahrzeugeigentümer ihr Einverständnis, dass sowohl der Veranstalter als auch beteiligte Dritte (insbesondere Sponsoren) alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefertigten Bild-, Ton- und Filmmaterialien (und damit auch Bildnisse und/oder Namen von Teams/Fahrern/Beifahrern) zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt in allen Medien sowohl zu redaktionellen als auch zu Werbezwecken im Zusammenhang mit bzw. unter Bezugnahme auf die Veranstaltung nutzen dürfen.

Außerdem geben die Teams/Fahrer/Beifahrer mit der Nennung ebenso ihr Einverständnis zur Veröffentlichung des eingereichten Fotos vom Wettbewerbsfahrzeug sowie der Starterliste inklusive Namen und Wohnort von Fahrer und Beifahrer sowie die Fahrzeugdaten.

Weiterhin geben die Teams/Fahrer/Beifahrer sowie Fahrzeugeigentümer, auch im Namen ihrer Sponsoren, mit Abgabe der Nennung ihr Einverständnis, dass der Veranstalter die Adressen der Teilnehmer auf Anfragen nur an die vom Veranstalter akkreditierten Fotografen weitergeben kann, damit diese ihre Fotos den Teilnehmer anbieten und zuschicken können.

Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, anderen berichtenden Medien oder beteiligten Dritten (insbesondere Sponsoren) können nicht geltend gemacht werden.

Für jedwede Berichterstattung in Wort, Bild und Ton seitens Dritter übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

Art. 19 Hotels / Übernachtungen

Für die Übernachtung vom 12. zum 15. Oktober 2023 haben wir im Gut Ulrichshusen ein Zimmerkontingent mit **Option bis zum 26. August 2023** reserviert.

Die Zimmerbuchung erfolgt bei der Herbsttrallye 2023 durch den CRC - bitte bei der Anmeldung das Hotelreservierungsformular mit ausfüllen

Die Bezahlung der gebuchten Zimmer erfolgt durch die Teilnehmer direkt vor Ort.